

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Oktober 1992

3171. Gestaltungsplan Guggenbüel, Rifferswil

Am 2. Juni 1992 setzte die Gemeindeversammlung Rifferswil den öffentlichen Gestaltungsplan Guggenbüel fest. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Juli 1992 und des Bezirkrates Affoltern vom 9. Juli 1992 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 1991 hat die Gemeindeversammlung Rifferswil im Gebiet Guggenbüel einer Umzonung von der Einfamilienhauszone in die Kernzone zugestimmt. Im Gegensatz zu einer in der Einfamilienhauszone vorgeschriebenen niedrig gehaltenen Überbauung wird damit auf diesem Areal die Realisierung mehrgeschossiger Objekte, welche sich wesentlich harmonischer in das gewachsene Dorfbild einfügen, ermöglicht. Gleichzeitig mit dieser Umzonung beschloss die Gemeindeversammlung, dass auf diesem Areal nur aufgrund eines Gestaltungsplans gebaut werden darf.

Die Vorlage ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Umzonung von der Einfamilienhauszone in die Kernzone I gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Rifferswil vom 13. Dezember 1991 sowie der öffentliche Gestaltungsplan, welcher von der Gemeindeversammlung Rifferswil am 2. Juni 1992 festgesetzt wurde, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil (unter Beilage von fünf mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Gestaltungsplans und des Zonenplanausschnitts), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller